

daß unsere heutigen Strafrichter das ehrliche Bestreben haben, richtiges Recht zu finden und daß sie in der weit überwiegenden Mehrzahl der zur Aburteilung gelangenden Sachen auch das gerechte Urteil sprechen. Gleichwohl darf man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß auch der Richter menschlichen Irrtümern unterliegt, und daß an jedem Tage im Deutschen Reich in zahlreichen Fällen „von Rechts wegen“ Unrecht gesprochen wird. Denn kann die pflichtgetreue Arbeit des Strafrichters auch vieles leisten, um Fehlurteile zu verhüten, so wird sie doch stets mit einer nicht geringen Irrtumsgefahr zu rechnen haben. Diese ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus den mannigfachen kriminalpsychologischen und prozeßtechnischen Fehlerquellen, die unser heutiges Strafverfahren in sich birgt: die dem ungewandten Angeklagten entgegentretende Schwierigkeit, das für seine Verteidigung Wesentliche zu erkennen; die ungenügende gesetzliche Ausbildung der richterlichen Fragepflicht; die zeitliche Zusammenfassung der Hauptverhandlung mit der damit verknüpften Gefahr der Übereilung des Richters einerseits und der Überraschung des Angeklagten andererseits; die Möglichkeit einer Täuschung des Richters durch parteiische oder selbst urteilende Zeugen. Und damit sind nur einige solcher für den Strafprozeß charakteristischen und ihn begleitenden Fehlerquellen genannt.

Die Folgerung, die aus diesem Vorhandensein eines verhängnisvollen Irrtumsrisikos des Strafrichters zu ziehen ist, kann nur eine sein: Das Recht muß das Mittel geben, um ein Urteil, welches gereifter Erkenntnis nicht standzuhalten vermag, baldmöglichst mit allen Folgen zu beseitigen. Dieses Rechtsmittel ist in erster Linie die Berufung! Gerade in den schwerwiegendsten, vor den Schwurgerichten verhandelten Sachen, wie z. B. Meineid, Mord und Totschlag hat aber der Angeklagte dieses Rechtsmittel nicht und ist allein auf die Revision angewiesen, mit der er lediglich Gesetzesverletzungen und nicht die Rüge falscher oder unvollständiger tatsächlicher Feststellungen geltend machen kann. Bei dieser unsachgemäßen und unzureichenden gesetzlichen Ausgestaltung der ordentlichen Rechtsmittel steht dem schuldlos Verurteilten als letzter Notanker für seine Rehabilitierung allein das Wiederaufnahmeverfahren zu Gebote. Die Ungunst der Gesetzgebung, mehr aber noch die Ungunst der Gerichtspraxis gegenüber Anträgen auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist einer der wunden Punkte unserer heutigen Strafjustiz. Schon der Umstand, daß die Wiederaufnahme lediglich in wenigen Fällen gegeben ist, daß man sie in Schöffengerichtsprozessen, also in den allermeisten Sachen, auf solche Tatsachen oder Beweismittel, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren nicht kannte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte, beschränkt hat, und endlich, daß sie allein zum Zwecke der Strafmilderung nicht stattfindet, zeigt deutlich, wie stiefmütterlich dieses wichtige Rechtsinstitut von unserer Gesetzgebung behandelt worden ist. Über diese im Gesetz begründeten Einengungen hinaus sind aber leider auch unsere Strafgerichte bestrebt, die Wiederaufnahmemöglichkeiten zu beschränken. An die Prüfung eines Wiederaufnahmeantrages wird in zahlreichen Fällen mit einem starken Vorurteil, einem inneren Widerstreben, sowie mit der in Richterkreisen tief eingewurzelten Überzeugung herantreten, daß eine Aufhebung des rechtskräftigen Urteils das Vertrauen des Volkes erschüttern könne und eine Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages somit im Interesse der Autorität des angefochtenen Urteils, der Rechtspflege und des Staates liege.

Leider nur zu oft erblickt der Richter in dem Beschwerdeführer einen mutwilligen Querulanten, der — wie die ehemalige Allgemeine Preußische Gerichtsordnung sagte — „durch wiederholtes ungestümes Supplizieren etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen sucht“.

Das Rechtsmittel der Wiederaufnahme fristet daher sein Dasein im wesentlichen auf dem Papier.